

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2025

Nr. 2025/1159

Biberist: Aufhebung Grundwasserschutzzonen der drei Quellwasserfassungen des Altersheims «Elisabethenheim» auf dem Bleichenberg

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Regierungsrat die Grundwasserschutzzonen für die drei Quellfassungen des Altersheims «Elisabethenheim» auf dem Bleichenberg («Bleichenbergquellen») zur Aufhebung. Dies betrifft die Grundwasserschutzzonen der drei Quellen:

- Bleichenbergquelle 1 (Objekt Nr. 609226004),
- Bleichenbergquelle 2 (Objekt Nr. 609226005),
- Bleichenbergquelle 3 (Objekt Nr. 609226001),

die mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 850 vom 9. März 1993 durch den Regierungsrat genehmigt wurden und in Kraft traten.

1.2 Es handelt sich um Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz/GSchG; SR 814.20).

1.3 Die Bleichenbergquellen dienen dem Elisabethenheim zur Trinkwasserversorgung. Aus finanziellen Gründen entschied sich die Leitung des Heims, auf eine Sanierung der Quellen zu verzichten und stattdessen ausschliesslich Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung Biberist zu beziehen. Da nach der Aufgabe der Quellfassungen durch den Betreiber der Schutz der Quellen nicht mehr notwendig ist, hat die Leitung des Elisabethenheims bei der Einwohnergemeinde Biberist den Antrag gestellt, die Grundwasserschutzzonen im Bereich der Quellen auf dem Bleichenberg aufzuheben. Die Trennung der Quellen von der Versorgung des Elisabethenheims hat bereits 2020 stattgefunden. Dies hat die Lebensmittelkontrolle des Kantons Solothurn überprüft und mit Schreiben vom 11. Dezember 2020 bestätigt.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

2.1.1 Grundwasserschutzzonen werden gestützt auf § 83 Abs. 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) in der Regel von den Einwohnergemeinden ausgeschieden. Somit kommt vorliegend das kommunale Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) zur Anwendung. Kommunale Nutzungspläne wie auch ihre Aufhebung sind im Sinne von § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen.

2.1.2 Die Bau- und Werkkommission der Einwohnergemeinde Biberist hat das Geschäft «Elisabethenheim Biberist: Quellfassung Bleichenberg, GB Nrn. 996 und 1010, Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzonen» am 19. Juli 2017 behandelt und dem Gemeinderat vorgelegt. Der Gemeinderat ist gemäss Beschluss Nr. 2017-86 vom 28. August 2017 auf das Geschäft eingetreten und hat veranlasst, dass die Planaufgabe durchgeführt wurde. Die Publikation erfolgte im amtlichen Anzeiger vom 15. August 2024. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 16. August 2024 bis am 16. September 2024. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

2.1.3 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

2.2 Gesamtbeurteilung

Die Recht- und Zweckmässigkeit der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen der Bleichenbergquellen ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Art. 20 GSchG, Art. 29 Abs. 2 Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) sowie § 2 und § 77 Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11):

3.1 Die bestehenden Grundwasserschutzzonen für die drei Quellfassungen des Altersheims «Elisabethenheim» auf dem Bleichenberg («Bleichenbergquellen»), genehmigt als kommunaler Nutzungsplan mit RRB Nr. 850 vom 9. März 1993 werden aufgehoben.

3.2 Folgende, mit RRB Nr. 850 vom 9. März 1993 genehmigte Dokumente werden aufgehoben:

- «Schutzzonenplan für die drei Quellfassungen des Elisabethenheims auf dem Bleichenberg», 1:1'000, Plan Nr. SO 347 der Sieber Cassina + Partner beratende Ingenieure und Geologen, vom 11.03.1992.
- «Schutzzonenreglement für die drei Quellwasserfassungen des Altersheims (Elisabethenheimes) auf dem Bleichenberg».

3.3 Gewässerschutzrechtlich gelten im Gebiet der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen der Quellen auf dem Bleichenberg ab Inkrafttreten dieses Beschlusses die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich Au.

3.4 Das Quellwasser ist, sofern keine Brauchwassernutzung erfolgt, in ein Oberflächengewässer abzuleiten oder vor Ort so zu versickern, dass keine Schäden (inkl. Rutschungen) an Grundstücken oder Eigentum Dritter entstehen. Die allenfalls erforderliche ordentliche Baubewilligung und weitere kantonale Bewilligungen (z. B. Einleitbewilligung) bleiben vorbehalten.

3.5 Die Anmerkungen betreffend öffentlich rechtlicher Eigentumsbeschränkungen der aufzuhebenden Grundwasserschutzzonen sind im Grundbuch Biberist auf den betroffenen Grundstücken (GB Nrn. 996, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 90129, 90139, 90141) auf Kosten der Einwohnergemeinde Biberist zu löschen.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde Biberist hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 530.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4+6, 4562 Biberist

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.00	(4210001 / 007 / 80052)
Publikationskosten:	Fr.	30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	Fr.	<u>530.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, DUF (ad acta BauGK Nr. 2024-1083 und 354.043.001)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Geoinformation (mit Antrag um Löschung der Schutzzone in der Gewässerschutzkarte und Nachführung des Planregisters)

Amt für Raumplanung

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Kantonale Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat

Grundbuchamt Region Solothurn (Löschen Anmerkungen gemäss Ziff. 3.5)

Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4+6, Postfach 46, 4562 Biberist, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Kloster Ingenbohl, Raphael Räber, Klosterstrasse 10, 6440 Brunnen

Amt für Umwelt, Ue (nach Ablauf der Beschwerdefrist z. Hd. Staatskanzlei für die Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Behörden und politische Rechte / Bau- und Planungswesen»: «Einwohnergemeinde Biberist: Aufhebung der Grundwasserschutzzone der drei Quellfassungen des Altersheims «Elisabethenheim» auf dem Bleichenberg»)